

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 03/2013
(13. Februar 2013)**

Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Vom 13. Februar 2013

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2. Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („DHBW“) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 nachfolgende Satzung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz beschlossen.

Präambel

- (1) Die DHBW hat am 09.11.2012 mit dem Hochschulpersonalrat der DHBW für die weiblichen und männlichen Beschäftigten der DHBW eine „Dienstvereinbarung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ (im Folgenden: DV) geschlossen. Die DV ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung konkretisiert die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten i.S.d. § 4 Abs. 4 LHG.
- (3) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der DV auch für die weiblichen und männlichen Mitglieder und Angehörigen der DHBW entsprechend.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle weiblichen und männlichen Mitglieder und Angehörigen der DHBW (insb. Professorinnen, Professoren und Studierende), soweit diese nicht vom Geltungsbereich der DV erfasst sind.
- (2) Bestimmungen der DV, die die Beauftragte für Chancengleichheit bzw. ihre Ansprechpartnerin an der Studienakademie betreffen, gelten im Rahmen dieser Satzung entsprechend für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bzw. die örtliche Gleichstellungsbeauftragte der Studienakademie, deren Angehörige bzw. Mitglied die betroffene Person ist.
- (3) § 13 der Grundordnung der DHBW in der Fassung vom 04.11.2011 in der Fassung vom 25.4.2012 sieht eine zentrale bzw. örtliche Gleichstellungsbeauftragte vor, sodass derzeit keine Stellvertreterin für den Fall des § 4 Absatz 4 S. 1 und 5 LHG zu bestellen ist.

§ 2 Aufdeckung von sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

- (1) In Abweichung zu § 3 Ziff. 2 der DV haben die betroffenen Personen das Recht, sich bei folgenden zuständigen Stellen der Hochschule zu beschweren:
 - Hochschulleitung und Leitung der Studienakademie
 - Zentrale Gleichstellungsbeauftragte bzw. die örtliche Gleichstellungsbeauftragte der Studienakademie, deren Angehörige bzw. Mitglied die betroffene Person ist (§ 4 Absatz 4 Satz 1 LHG).
- (2) § 3 Ziff. 4 Satz 2 der DV wird nach Satz 2 mit folgendem Satz 3 ergänzt: „Insbesondere dürfen Informationen i.S.d. § 4 Absatz 4 Satz 3 LHG über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden.“

§ 3 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung des Senats in Kraft. Sie wirkt bis zum Abschluss einer neuen Satzung.

Stuttgart, den 13. Februar 2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer